

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei in Straßkirchen

Die Gemeinde Straßkirchen erlässt für die Benutzung der gemeindlichen Bücherei in Straßkirchen, Lindenstraße 8a in 94342 Straßkirchen folgende Benutzungsordnung. (Benutzungsordnung)

1. Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Straßkirchen ist eine gemeindliche Einrichtung, die den Bürgern der Gemeinde Straßkirchen und den Schülern des Hauptschulverbandes Straßkirchen zur Verfügung steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Gebühren für die Ausleihe werden nicht erhoben.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten.
Montag 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr
Samstag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
- (5) Abweichende Öffnungszeiten sind nach vorheriger Vereinbarung und anlassbezogen möglich.

2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall.
- (3) Gleichzeitig stimmt der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- (4) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennen durch seine Unterschrift bzw. bei Betreten der Bücherei die Benutzungsordnung an.

3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen und kann 1 x verlängert werden. Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegen. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Diese werden jeweils bekannt gegeben. Die Büchereileitung kann die Medienanzahl pro Benutzer beschränken.
- (2) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Erfolgt auf die schriftliche oder telefonische Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Gemeindebücherei berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadenersatz zu verlangen.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (6) Auskünfte des Büchereipersonals ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

5. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.
- (3) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für Schäden, der am oder durch das Medium entsteht, schadenersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei

unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (4) Der Schadenersatz wird von der Bücherei nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt.

6. Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und die anderen Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bücherei oder dem beauftragten Büchereipersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

7. Nutzungsausschluss

- (1) Bei Zuwiderhandeln kann die Büchereileitung einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung verhängen. Hierüber entscheidet der Träger der Gemeindebücherei auf Antrag der Büchereileitung.

8. Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Straßkirchen, den 18.12.2019

Christian Hirtreiter

Dr. Christian Hirtreiter,
Erster Bürgermeister

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die vorstehenden Bestimmungen an und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Straßkirchen,

.....
Unterschrift

Einverständniserklärung der Eltern von Kindern unter 18 Jahren

Ich gebe hiermit meine Einwilligung und erkenne die vorstehenden Bestimmungen an.

Straßkirchen,

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

